

Entstehung und Entwicklung der Verfassung der Russischen Föderation aus deutscher Sicht

*Carmen Schmidt**

Die Arbeit an der neuen russischen Verfassung, die nach der Souveränitätserklärung vom Juni 1990 die Grundlage für einen demokratischen Rechtsstaat bilden sollte, das Ergebnis des Verfassungsgebungsprozesses, die Gestaltung der Rechtsordnung auf der Grundlage der neuen Verfassung und ihre Umsetzung, also die Verfassungswirklichkeit, sind in der deutschen Osteuropaforschung stets mit großer Aufmerksamkeit verfolgt worden.¹

I. Verfassungsentstehung

Dies gilt ebenso für die Auseinandersetzung um das künftige Zusammenspiel der Staatsgewalten wie auch für die parallel zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung vorgenommenen zahlreichen Änderungen der russischen Verfassung von 1978, die den Übergang zu einer neuen Gesellschaftsordnung bewerkstelligen sollten. Insbesondere die Streichung des Machtmonopols der Kommunistischen Partei im Juni 1990, die Errichtung des Doppelparlaments im Herbst 1989, die Etablierung eines Verfassungsgerichts im Dezember 1990, die Einführung des Präsidentenamts im Sommer 1991 und damit die Verlagerung der Macht von der Partei auf den Staat, die verfassungsrechtliche Verankerung der Gewaltenteilung und die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Gesamtstaat und Gliedern im Frühjahr 1992 waren wichtige Etappen auf dem Weg zu einem demokratischen und rechtsstaatlichen Staats-

* Dozentin Dr. Carmen Schmidt, Institut für osteuropäisches Recht an der Universität zu Köln.

¹ Verwiesen sei nur auf die Aufsatzreihen von *Meissner*, „Gorbatschow, Jelzin und der revolutionäre Umbruch in der Sowjetunion“ sowie „Russland unter Jelzin und der Regierung Gajdar“, in der Zeitschrift „Osteuropa“ 1992 und 1993, und die Publikationen von *Traut*, Verfassungsentwürfe der Russischen Föderation, 1994, und *Frenzke*, Die russischen Verfassungen von 1978 und 1993, 1995.

wesen. Die negative Folge der häufigen Verfassungsrevision war allerdings, dass die Verfassung inhomogen und widersprüchlich wurde. So war das Prinzip der Gewaltenteilung, das nun umgesetzt werden sollte, kaum mit dem laut Verfassungstext weitertgeltenden Prinzip der Gewal-tenkonzentration beim Kongress der Volksdeputierten, dem Parlament, zu vereinbaren.

Dieser Widerspruch brachte – wie auch die unterschiedlichen Verfassungsvorlagen² – deutlich zum Ausdruck, dass um ein ausgewoge-nes Verhältnis der Gewalten heftig gerungen wurde. Während für den Streit um die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Gesamtstaat und Gliedern mit der Unterzeichnung der drei Kompetenzabgren-zungsverträge zwischen Regionen und Föderation im März 1992 und der Aufnahme dieses sog. Föderationsvertrags in die Verfassung von 1978 eine Lösung gefunden wurde, eskalierte der Streit um die Gestal-tung des künftigen Regierungssystems nach der Verfassungsrevision vom Dezember 1992, wie mit Sorge verfolgt wurde.³ Der in dieser Ver-fassungskrise vom Staatspräsidenten dann gewählte Weg war mit der Verfassung von 1978 sicherlich nicht zu vereinbaren. Ob die Handlun-gen des Staatspräsidenten – die Auflösung des damaligen Doppelpar-laments (Kongress und Oberster Sowjet), die Entmachtung des Verfas-sungsgerichts, die Anberaumung des Verfassungsreferendums und die Anberaumung der Parlamentswahl zwar verfassungswidrig, aber doch in Anbetracht der vom Staatspräsidenten verfolgten Ziele, die Ablösung des Sowjetsystems und Etablierung eines demokratischen Regierungs-systems – legitim waren,⁴ kann heute dahingestellt bleiben, denn der

² Die wichtigsten waren die Vorlagen der parlamentarischen Verfassungskommis-sion unter *Rumjancev*, die Vorlage des Leningrader Bürgermeisters *Sobtschak* und des ehemaligen Vorsitzenden des Komitees für Verfassungsaufsicht *Alekseev* sowie die Vorlage des Präsidentenberaters *Schachraj*; alle veröffentlicht in deut-scher Übersetzung in: *Traut* (Anm. 1).

³ *Blankenagel*, Präsident, Parlament(spräsident) und ein sichtbarer Dritter: Wohin verschwand die Macht in der Russischen Föderation?, in: *Staatswissenschaften und Praxis* 1993, S. 4 (139 ff.).

⁴ So z. B. *Schweisfurth*, Die Verfassung Russlands vom 12.12.1993. Entstehungsge-schichte und Grundzüge, in: *EuGRZ* 1994, S. 473 (480).

Wähler hat die Verfassung und mithin auch die Vorgehensweise des Staatspräsidenten gebilligt.

II. Geschriebene Verfassung

Die neue Verfassung vom 12. Dezember 1993 hat die Verfassungskrise beendet und ist damit bereits als ein Erfolg zu werten. Inzwischen bietet die Verfassung seit mehr als 20 Jahren die verfassungsrechtliche Grundlage für eine im Wesentlichen stabile politische Entwicklung in Russland. Grundsätzlich bietet die Verfassung die Voraussetzungen für den Aufbau einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung, auch wenn an vielen Stellen Nachbesserungen wünschenswert gewesen wären, um eine rechtsstaatliche Entwicklung zu fördern.

Russland ist laut Verfassung ein demokratischer Rechtsstaat (Art. 1), ein Verfassungsstaat (Art. 15), ein sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Richtung gewaltenteilender Staat. Da sich letztlich der Präsidentenentwurf durchgesetzt hat, vermag nicht zu verwundern, dass dem Staatspräsidenten eine herausgehobene Machtposition zugewiesen ist. Da zugleich für ein parlamentarisches System typische Elemente – Bestätigung des Regierungschefs, Misstrauensvotum und Vertrauensfrage – aufgenommen wurden, handelt es sich nach dem Text der Verfassung nicht um ein Präsidial-, sondern um ein Mischsystem, in dem das präsidentielle Element unzweifelhaft den Schwerpunkt ausmacht.

Die Schaffung eines starken Präsidentenamts steht einer demokratischen und rechtsstaatlichen Entwicklung noch nicht per se entgegen, sind genügend Vorkehrungen getroffen, die einen Missbrauch dieser Machtbefugnisse verhindern können. Ein wichtiges Instrument ist dabei auch der Schutz der Menschenrechte, die in der russischen Verfassung in einem umfangreichen Katalog verbrieft sind. Die Grundrechte und Grundfreiheiten sind zum überwiegenden Teil Menschenrechte und werden damit nicht mehr von der russischen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht. Sie stellen auch im Gegensatz zum früheren Verständnis subjektiv-öffentliche Rechte und keine bloßen Programmsätze dar. Denn sie gelten gem. Art. 18 der Verfassung unmittelbar; sie anzuerkennen, zu achten und zu schützen, ist eine Pflicht des Staates (Art. 2 Verfassung). Wie die Bestimmungen über die allgemeinen Verfas-

sungsprinzipien des 1. Kap. ist der Grundrechtskatalog darüber hinaus der Änderung durch den verfassungsändernden Gesetzgeber entzogen und kann mithin nur von einer verfassungsändernden Versammlung geändert werden.

Wichtigstes Verfassungsorgan, das nach der Verfassung nicht nur den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, sondern generell den Geltungsvorrang der Verfassung in der Rechtsordnung durchsetzen soll, ist das Verfassungsgericht (Art. 125 Verfassung), dessen Zuständigkeiten und Stellung im Gerichtskapitel zusammen mit den übrigen Gerichten und der Staatsanwaltschaft Gegenstand des 7. Kap. der Verfassung sind. Ein besonderes Anliegen war den Autoren hier offensichtlich die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gerichte, wie in der ausführlichen Regelung des Richterstatus sowie den zusätzlich zu den justitiellen Gewährleistungen des Grundrechtskatalogs aufgenommenen Verfahrensgarantien zum Ausdruck kommt. Als wichtige Garantien für eine freiheitliche demokratische Entwicklung seien schließlich noch die ausdrückliche Anerkennung des Parteienpluralismus (Art. 13), die Trennung von Kirche und Staat (Art. 14) sowie die Garantie der lokalen Selbstverwaltung im 8. Kap. der Verfassung genannt.

III. Verfassungswirklichkeit

Auskunft über die reale Verfassungsordnung eines Staates kann jedoch der geschriebene Verfassungstext nicht geben. Entscheidend ist vielmehr, wie die Vorgaben der Verfassung in Gesetzen und untergesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und von Behörden und Gerichten ausgelegt werden. Dies gilt für das politisch sensible Beziehungsgeflecht zwischen Legislative und Exekutive, das in einer Verfassungsurkunde naturgemäß nur rahmenhaft geregelt sein kann und seine Ausprägung erst in der Verfassungspraxis erfährt. Es gilt ebenso für den Rechtsstaat im materiellen Sinne oder den Inhalt und die Reichweite der in der Verfassung verbrieften Grundrechte und Freiheiten.

1. Beziehungen der Staatsgewalten

Erst in der Verfassungspraxis zeigt sich, ob die Regelungen der Verfassung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in einem Staatswesen ausreichend sind, um das in der Verfassung proklamierte Bekenntnis zum gewaltenteilenden, föderativen Rechtsstaat in die Rea-

lität umzusetzen. Zu Zweifeln geben hier allerdings bereits die in der Verfassung vorgesehenen Machtbefugnisse des Staatspräsidenten Anlass. Dieser beherrscht nicht nur die Exekutive, sondern besitzt mit Gesetzesinitiativ-, Vetorecht und der äußerst weiten, durch keine gesetzliche Ermächtigung begrenzten Rechtsetzungsbefugnis auch maßgeblichen Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess und die Gestaltung der Rechtsordnung. Mittels seiner Kurationsbefugnisse kann er ferner sowohl auf die Legislative als auch die Judikative einwirken. Die Befürchtungen, dass diese Machtfülle im Hinblick auf eine demokratische Konsolidierung und den Aufbau eines Rechtsstaats problematisch sein und einem autoritären Regime Vorschub leisten können,⁵ waren offenbar nicht unbegründet, wie die Entwicklung in Russland vor allem seit Beginn des 21. Jh. zeigt.

Die Machtbefugnisse des Staatspräsidenten wurden seither stetig ausgebaut, während gleichzeitig die Kontrolle durch Legislative und Judikative abgebaut worden ist. Diese Veränderungen betreffen sowohl die horizontale Ebene, d. h. das Verhältnis zwischen den föderalen Verfassungsorganen, als auch das Verhältnis zwischen der Föderation und ihren Gliedern, den Subjekten der Föderation. Das Verfassungsgericht, das laut Verfassung die Befugnis besitzt, autoritativ den Inhalt der Verfassungsbestimmungen auszulegen, hat diese Veränderungen im Wesentlichen abgesegnet. In Anbetracht des Bedeutungsverlusts von Parlament und Regionen als eigenständige Entscheidungsträger verwundert es nicht, dass im Gegensatz zu den 1990er Jahren seither Organstreitverfahren und eigenständige Verfassungsauslegungsverfahren vor dem Verfassungsgericht nicht mehr zu beobachten sind.

2. Horizontale Gewaltenteilung – das Verhältnis von Legislative und Exekutive

Wie ohne eine Änderung der Verfassung sich das Gewicht vom Parlament zum Staatspräsidenten verlagert hat, sollen zwei Beispiele zeigen. Laut Verfassung wird der vom Präsidenten vorgeschlagene Regierungschef vom Parlament bestätigt. Sinn macht diese Regelung allein dann,

⁵ So z. B. schon *Westen*, Die Verfassung der Russischen Föderation, in: Osteuropa 1994, S. 809 (832).

wenn sie ein Vetorecht beinhaltet, dem Parlament folglich ein ungewollter Kandidat nicht aufgezwungen werden kann. Wird der Kandidatenvorschlag aber dreimal von der Staatsduma zurückgewiesen, ist der Präsident laut Verfassung berechtigt, die Duma aufzulösen. Gilt dies aber nun auch, wenn der Präsident – wie im Fall *Kirienko* – dreimal denselben Kandidaten vorschlägt? Das Verfassungsgericht hat diese Frage bejaht,⁶ womit das Vetorecht in der Praxis seine Wirksamkeit verloren hat.

In einer weiteren bedeutsamen Entscheidung hat das Verfassungsgericht dem Staatspräsidenten über die bereits in der Verfassung verbrieften umfangreichen Befugnisse weiter ungeschriebene Kompetenzen zugesprochen, deren Grenzen völlig offen sind. Denn laut Tschechenien-Urteil⁷ können Verfassungsbestimmungen, die Aufgaben von Verfassungsorganen oder Kompetenzen im Verhältnis Föderation und Regionen beschreiben, und vor allem die in Art. 80 Abs. 2 Verfassung verkündete Garantiefunktion des Staatspräsidenten für Verfassung sowie Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers auch eine Eingriffsermächtigung beinhalten. Die Mitwirkung des Föderationsrats vor dem Einsatz von Militär, der nach der Verfassung ausdrücklich nur im Fall des Kriegs- oder Ausnahmezustands zulässig ist, ist damit obsolet geworden.

3. Vertikale Gewaltenteilung – das Verhältnis von Föderation und Regionen

Die Veränderungen sind nicht auf die horizontale Ebene beschränkt. Vor allem mit der Änderung der Besetzungsmodalitäten des Föderationsrats, die den Föderationsrat zu einem gegenüber der Präsidialadministration fügsamen Organ gemacht haben, der Schaffung föderaler Bezirke, in denen – außerhalb der Verfassung – eine weitere Verwaltungsstufe entstanden ist, der Ermächtigung des Präsidenten, regionale Parlamente aufzulösen sowie Gouverneure und Präsidenten abzusetzen, der Abschaffung der Volkswahl der Gouverneure sind Einfluss und

⁶ Urt. v. 11.12.1998.

⁷ Urt. v. 31.07.1995.

Spielraum der Regionen beträchtlich verringert und damit die vertikale Gewaltenteilung geschwächt worden.

Gegenüber derartigen Bestrebungen werden in der Verfassung keine hohen Hürden aufgebaut. So regeln zwar die Regionen gem. Art. 77 Abs. 1 Verfassung ihre Staatsorganisation eigenständig; dies hat jedoch im Einklang mit den Grundlagen der Verfassungsordnung und föderalen Gesetzen zu geschehen. Die Regelung der allgemeinen Prinzipien der Staatsorganisation fällt in die gemeinsame Kompetenz von Föderation und Regionen (Art. 72 n Verfassung). Im Bereich der gemeinsamen Kompetenzen von Föderation und Regionen werden der Regelungsmacht der Föderation ebenfalls von der Verfassung und, wie sich durchgängig in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zeigt, auch vom Verfassungsgericht keine Grenzen gesetzt, womit grundsätzlich allein der föderale Gesetzgeber über den Umfang der Normsetzung bestimmt und sich der Regelungsspielraum der Föderationssubjekte auf null reduzieren kann.

Zwar hat der föderale Gesetzgeber bei der Regelung der Staatsorganisation der Regionen die Grundlagen der Verfassungsordnung zu berücksichtigen. Ein Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz⁸ wird aber vom Verfassungsgericht mit dem bloßen Hinweis auf das – formale – Letztentscheidungsrecht des Regionalparlaments zurückgewiesen. Dass dieses kaum ablehnen kann, will es nicht seine Auflösung riskieren,⁹ wird nicht berücksichtigt.

Ist nach dem Gouverneursurteil zudem nicht das Gesetz an der Verfassung, sondern die Verfassung im Lichte der Gesetze auszulegen, hat die Verfassung ihren Rang als höchste Ordnungsnorm (Art. 15 Abs. 1 Verfassung) und das Verfassungsgericht seine Funktion als Hüter der Verfassung (Art. 125 Verfassung) verloren.¹⁰

⁸ Sowie das Demokratieprinzip und das Recht auf Teilnahme an den Wahlen.

⁹ Lehnt das Regionalparlament dreimal den vorgeschlagenen Kandidaten ab, kann es vom Staatspräsidenten aufgelöst werden.

¹⁰ Aufgeweicht wird die Normenhierarchie aber auch im Rangverhältnis der Normen unterhalb der Verfassung. So sind nach st. Rspr. einfache Gesetze im Lichte

4. Schwächung der Legislative

Träger der Souveränität und einzige Quelle der Gewalt in der Russischen Föderation ist laut Art. 3 Verfassung das multinationale Volk. Parallel zur Stärkung der föderalen Exekutive ist jedoch die Teilhabe der Bürger an der politischen Willensbildung stetig gesunken. Durch Änderung des Wahl- und Parteienrechts, mit denen es einzelnen Persönlichkeiten als Direktkandidaten sowie grundsätzlich allen kleinen und regionalen Parteien unmöglich gemacht wurde, ein Mandat im föderalen Parlament zu erwerben, ist jede Opposition in der Staatsduma ausgeschaltet worden. Auch die 2008 im Eiltempo im Verfassungsänderungsverfahren vorgenommene Verlängerung der Legislaturperiode der Staatsduma von vier auf fünf Jahre und der Amtsperiode des Staatspräsidenten von vier auf sechs Jahre schmälert die Möglichkeiten des Bürgers, auf den politischen Prozess Einfluss zu nehmen.

Die Wahlrechtsänderungen und auch weitere Maßnahmen haben dazu geführt, dass Edinaja Rossija, die Partei des Staatspräsidenten, zur hegemonialen Staatspartei geworden ist. Nach dem bereits angesprochenen Föderationsrat ist damit auch die Staatsduma de facto als Gegenwicht zur präsidentialen Macht ausgeschieden.

5. Judikative

Es verbleibt die rechtsprechende Gewalt, die über die Einhaltung von Verfassung und Gesetzen wacht und damit im System der Gewaltenteilung grundsätzlich eine wichtige Rolle zwecks Machtbegrenzung spielt. Voraussetzung hierfür ist die Unabhängigkeit des Gerichts. Für den Verfassungsrichter gilt – wie auch für alle anderen Richter – laut Verfassung, dass er unabhängig (Art. 120 Verfassung), unabsetzbar (Art. 121) und immun (Art. 122) ist. Eine Reihe von Entscheidungen spricht indes dafür, dass das Verfassungsgericht die nötige Distanz zum Staatspräsidenten und zur Präsidentialadministration verloren hat. In vielen Verfahren, in denen es um die Verfassungsmäßigkeit föderaler oder regionaler Rechtsakte ging, scheint das Gericht – wofür auch die bereits genannten Entscheidungen zur Bestätigung des Regierungschefs oder zur Volkswahl der Gouverneure Beispiele geben – auf die Seite der Präsidi-

der Rechtsanwendungspraxis, d. h. der sie konkretisierenden Rechtsverordnungen und im Lichte der Urteile der Fachgerichte auszulegen.

administration getreten, wenn deren Rechtsauffassung mit kaum nachvollziehbarer Begründung gerechtfertigt wird. Kann sich die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht dem Einfluss der Präsidialexekutive entziehen, ist dies noch weniger bei den anderen Gerichten zu erwarten. Auch in unpolitischen Verfahren nimmt die Exekutive Einfluss auf Richter und Gerichte, wie hinsichtlich der unteren Gerichte auch von Staatspräsident und Richterschaft wiederholt kritisiert worden ist.

Rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme eröffnen bereits die Mitwirkungsrechte von Staatspräsident und Präsidialadministration bei der Berufung und Beförderung der Richter.¹¹ Insbesondere über den Gerichtsvorsitzenden, der auch beim Verfassungsgericht seit 2009 nicht mehr aus der Mitte der Verfassungsrichter, sondern auf Vorschlag des Staatspräsidenten vom Föderationsrat gewählt wird, kann Einfluss auf die Geschäftsverteilung und die Entscheidung im konkreten Verfahren genommen werden. Bisher scheinen alle auf die Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte gerichteten Maßnahmen ihr Ziel verfehlt zu haben. Hieran hat anscheinend auch die Ausgliederung der Justizverwaltung aus der Exekutive und die Zuweisung von Personalverwaltung und Verteilung von Sachmitteln an die Verwaltungsapparate der Gerichte, die die Gerichte dem Einfluss der Exekutive entziehen sollten, wenig geändert. Statt unmittelbar von Behörden und anderen außerhalb des Gerichtssystems stehenden Dritten, ist der Richter nun insofern oder zusätzlich vom Gerichtsvorsitzenden abhängig.

6. Stellung des Bürgers

Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit sind schließlich auch im Bereich der Grundrechte und Grundfreiheiten des Bürgers nicht deckungsgleich. Der Grundrechtskatalog entspricht inhaltlich weitgehend

¹¹ Zwar werden die Selbstverwaltungsorgane der Richterschaft (Richterqualifikationskollegium), in denen allerdings auch Vertreter des Präsidenten mitwirken, beteiligt. Welcher Richter dem Föderationsrat zur Berufung vorgeschlagen (Richter der Obersten Gerichte) bzw. ernannt wird (alle übrigen Bundesrichter), entscheidet der Staatspräsident. Denn selbst bei positiver Begutachtung durch das Richterqualifikationskollegium ist die Berufung selbst eines Richters der unteren Gerichte nicht gesichert, schließt sich der Ausschuss für Kaderpolitik beim Staatspräsidenten dem Urteil des Qualifikationskollegiums nicht an.

den auch in anderen Verfassungen enthaltenen Katalogen. Einige teils sehr ausführliche und lehrbuchartige Gewährleistungen sind allerdings nur unter Berücksichtigung der früheren Praxis zu verstehen. Dies gilt insbesondere für die justitiellen Gewährleistungen, wo nicht nur die Unschuldvermutung garantiert, sondern dem Richter auch noch der Grundsatz in *dubio pro reo* sowie der Hinweis, dass niemand seine Unschuld beweisen muss, auf den Weg gegeben wird (Art. 50 Verfassung). Jeder hat nicht nur ein Recht auf qualifizierten Rechtsbeistand, sondern im Strafverfahren auch ein Recht auf einen Advokaten (Verteidiger), letzteres aber laut Wortlaut erst ab Verhängung von Zwangsmaßnahmen und nicht bereits ab Einleitung der Ermittlungen, womit diese Bestimmung in Anbetracht der früheren und auch noch heutigen Praxis nicht unproblematisch ist.

Da die Entwicklung des Grundrechtskatalogs, die Umsetzung dieser Verfassungsbestimmungen und damit sicherlich auch die immer mehr ausufernde Beschränkung von Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit noch Gegenstand des Symposiums sein werden,¹² möchte ich mich hier auf den Schutz der Grundrechte beschränken. Gem. Art. 125 Abs. 4 Verfassung kann der Bürger, der seine Grundrechte verletzt sieht, das Verfassungsgericht anrufen. Die Möglichkeiten des Verfassungsgerichts, für Abhilfe zu sorgen, werden aber durch die Verfassung eng begrenzt.

Gegenstand der Individualbeschwerde kann im Gegensatz zur früheren Verfassung und dem ersten Verfassungsgerichtsgesetz nicht die Rechtsanwendungspraxis, sondern allein eine in Art. 125 Abs. 2 Verfassung aufgelistete Norm sein. Verletzen untergesetzliche Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte und Gerichtsurteile Grundrechte des Bürgers, ist der Betroffene folglich auf den Rechtsweg vor den allgemeinen Gerichten und den Wirtschaftsgerichten beschränkt. Haben diese Gerichte indes – im Gegensatz zur Auffassung des Verfassungsgerichts – einen Grundrechtsverstoß verneint, hat sich das Verfassungsgericht wiederholt bemüht, dem Beschwerdeführer durch Auslegung der von Behörde und/oder Gericht angewandten Norm zu Hilfe zu kommen.

¹² Vgl. hierzu den Beitrag von *Luchterhandt*, S. 115 ff.

Die Norm wurde in der vorgenommenen Auslegung für verfassungswidrig erklärt und das Fachgericht im Tenor aufgefordert, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts den Rechtsstreit neu zu entscheiden, womit das Verfassungsgericht letztlich doch über die Rechtsanwendung entschieden hat.¹³

Hat das Verfassungsgericht in diesen Fällen seine Zuständigkeit im Interesse des Bürgers sehr weit ausgelegt, ist in anderen Entscheidungen auch das Gegenteil zu beobachten. Einschränkungsmöglichkeiten werden äußerst weit vorgesehen; im Zweifel wird für den Staat und gegen den Bürger entschieden; die Sicherheit des Staates genießt Vorrang vor der individuellen Freiheit.¹⁴

IV. Fazit

Die Errichtung eines demokratischen, föderativen Rechtsstaats ist mithin trotz des Bekenntnisses des Art. 1 Abs. 1 Verfassung auch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung Herausforderung und nicht Realität. Die Entwicklung verläuft eher in die entgegengesetzte Richtung. Seit dem ersten Amtsantritt *Putins* ist eine stetige Schwächung des Demokratie- und des Föderationsprinzips zu verzeichnen. Mit der Beschränkung vor allem der politischen Freiheitsrechte hat sich die Lage im Bereich der Menschenrechte ebenfalls verschlechtert, so dass der Rechtsstaat auch unter diesem Aspekt mehr ab-, denn aufgebaut wird. Zwar wurden nach den Demonstrationen anlässlich der Duma- und Präsidentschaftswahlen 2011/2012 in einzelnen Bereichen kleine Korrekturen vorgenommen. Durch eine Änderung des Parteiengesetzes wurde die Registrierung von Parteien erleichtert; die Direktwahl der regionalen Chefs der Exekutive wurde wieder zugelassen; auch die Modalitäten der Berufung der Föderationsmitglieder wurde inzwischen erneut ge-

¹³ So wurde z. B. für verfassungswidrig erklärt: Art. 292 Abs. 3 des Wirtschaftsprozessgesetzbuchs, soweit er nicht die Wiedereinsetzung im Aufsichtsverfahren ermöglicht (Urt. v. 17.11.2005), Art. 118 StGB i. V. m. einer Anmerkung zu Art. 169 StGB, soweit bei der Berechnung des großen Umfangs der illegal importierten Güter auch die legal importierten einbezogen werden (Urt. v. 27.05.2008).

¹⁴ So z. B. im Fall der anonymen Bestattung vermeintlicher Terroristen, Urt. v. 28.06.2007.

ändert. Eine Kursänderung ist hierin aber wohl in Anbetracht der Begrenztheit dieser Zugeständnisse nicht zu sehen, zumal es sich bei diesen Änderungen auch um Zugeständnisse an geänderte Machtverhältnisse gehandelt haben kann.